

***Fischereigemeinschaft
Thülsfelder Talsperre e.V.***

Satzung

Friesoythe / Thüle, 08.09.1982
Satzungsänderungen: 13.12.1991
20.10.1992

§ 1

Der Verein führt den Namen Fischereigemeinschaft Thülsfelder Talsperre und hat seinen Sitz in Friesoythe. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Angelfischerei und des Naturschutzes und der Landschaftspflege an der Thülsfelder Talsperre.

Er verwirklicht diesen Satzungszweck durch

1. die einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei der Hege und Pflege der Thülsfelder Talsperre und den Schutz ihrer Umwelt und Natur, insbesondere Ihrer Fischbestände als natürliche Grundlage der Angelfischerei,
2. Förderung der Gesunderhaltung des Gewässers und seiner Zuflüsse,
3. Durchführung geeigneter fischereilicher Hege- und Besatzmaßnahmen und einer Fischereiaufsicht,
4. Schaffung und Erhaltung geeigneter Befischungsmöglichkeiten, insbesondere auch für ältere und behinderte Angler,
5. Gewässerkundliche Untersuchungen und Erhebungen über den Zustand der Thülsfelder Talsperre.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März eines jeden Jahres.

§ 4

Mitgliedschaft

1.) Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) weiteren Mitgliedern

2.) Ordentliche Mitglieder sind:

- a) der Sportfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. in Oldenburg (LFV - S)
- b) der Fischereiverein für den Bezirk der Friesoyther Wasseracht e. V. in Friesoythe (FV - F) und
- c) die stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bewirtschaftungsausschusses für die Thülsfelder Talsperre (insgesamt 8 Personen, von denen je 4 durch den LFV - S und den FV - F bestellt werden).

3.) Weitere Mitglieder

erhalten im Verein die Mitgliedschaft durch die Genehmigung eines schriftlichen oder mündlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand oder einer von ihm beauftragten Person und nach Zahlung des Beitrages.

Weitere Mitglieder können werden:

- a) alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied eines Angelvereins sind, der Mitglied im LFV - S ist, oder als Mitglied dem FV - F angehören,
- b) Jungangler im Alter von 14 bis 18 Jahren,
- c) Mitglieder aus anderen Angelvereinen.

Alle Mitglieder sind zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiordeung für die Thülsfelder Talsperre verpflichtet.

